

Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve (RSS)

vom 2. Juni 2022 (Stand 02.06.2022)

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 81a Abs. 3 und Art. 86 ff der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998, beschliesst:

Art. 1 Zweck

Die Schwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrundeliegenden marktspezifischen Risiken gebildet und bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretene Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.

Art. 2 Einlagen in die Schwankungsreserve

¹ Aufwertungsgewinne, welche aus der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens gemäss Art. 81 Abs. 2 und 3 GV oder aufgrund von Ein-, Auf- oder Umzonungen resultieren, werden vollständig oder anteilsmässig, je nach Risikobeurteilung, in die Schwankungsreserve eingelegt.

² Die maximale Höhe der Schwankungsreserve beträgt 20% der Summe der Finanzanlagen (SG 107) und der Sachanlagen Finanzvermögen (SG 108).

Art. 3 Entnahme aus der Schwankungsreserve

Entnahmen aus der Schwankungsreserve sind nur im Umfang eines Verlustes bei der periodischen Neubewertung oder der Berichtigung dauerhaft eingetretener Wertverminderungen oder Verlusten des Finanzvermögens zulässig (Art. 81a Abs. 2 GV).

Art. 4 Bestand der Schwankungsreserve

Der Bestand der Schwankungsreserve darf nicht negativ sein. Er ist Teil der Reserven (Sachgruppe 296) und wird nicht verzinst.

Art. 5 Zuständigkeit

Der Gemeinderat legt jährlich die Einlage in die Schwankungsreserve fest. Er ist zudem zuständig für die Bestimmung der Entnahmen.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglements tritt mit Genehmigung in Kraft.

Rubigen, 2. Juni 2022 Einwohnergemeinde Rubigen

Daniel Ott Fröhlicher Roland Schüpbach Präsident Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve der Einwohnergemeinde Rubigen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2022 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 28. April 2022 bekannt.

Rubigen, 2. Juni 2022

Roland Schüpbach Gemeindeverwalter

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
02.06.2022	01.01.2023	Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	02.06.2022	01.01.2023	Erstfassung

